

Stellungnahme zur Anfrage der FDP-Fraktion zum Stellenplan-Entwurf 2014

Zu den Fragen der FDP-Fraktion (Schr. v. 26.11.2013) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Stelle 54 / 2014

Um welche Art von Projektarbeit, die eine Stelle des höheren Dienstes rechtfertigt, handelt es sich konkret und in welchem Umfang sind welche Projektarbeiten 2014 ff. vorgesehen?

Stellungnahme

Mit Projektarbeit ist die Organisation und das Management nach Einzelauftrag durch die Verwaltungsleitung gemeint. Beispiele sind: Leuchtturmprojekt „Kulturerlebnisraum Schloss“, Skulpturenpark, Schlossgraben, Jugendcamp, Naturerlebnisraum Bredenbeker Teich, Normenscreening, Stormarn Tourismus, Runder Tisch Innenstadt.

Der Hauptausschuss hat sich bereits in seiner Sitzung am 4. April 2011 mit der Projektarbeit im Fachdienst II.1 Grundsatz- und Ordnungsangelegenheiten befasst. Damals wurde erklärt, dass zur optimalen Bearbeitung und Ausweitung des Themenkomplexes Fördermöglichkeiten der EU eine interne Büroorganisation im Fachdienst II.1 gefunden wurde. Es geht um individuelle fachbereichsübergreifende Projektarbeit. Grundsätzliche Zielrichtung ist die Generierung von Fördermitteln, indem Projekte entwickelt und initiiert werden. Eigene Projekte werden von der Idee über die Förderung bis zur Umsetzung begleitet.

Beispiele:	Förderung
Naturerlebnisraum Bredenbeker Teich	18.000 €
Kulturerlebnisraum Ahrensburger Schlossensemble	143.000 €
Machbarkeitsstudie Umwidmung Schlossgraben	10.500 €
Verein Jordsand, Umbaumaßnahme Räume für „Bufdi“	22.000 €
Gesamt	193.500 €

Für 2014 ist folgendes Projekt vorgesehen:

- Entwicklung eines Skulpturenparks auf der Schlossinsel in Kooperation mit der Sparkassen Kulturstiftung im Rahmen eines Förderprojektes über die Aktivregion Alsterland
- Zunächst sollen aber die Ertüchtigungsmaßnahmen auf der Schlossinsel abgeschlossen werden und der Schlossgraben entschlammt sein

Kommt die Projektarbeit als neue Aufgabe hinzu, ohne dass andere Aufgaben wegfallen? Falls ja, war die Stelle bislang nicht ausgelastet? Falls nein, welche Aufgaben entfallen bzw. werden wohin mit welchen Auswirkungen verlagert?

Stellungnahme

Die Projektarbeit kommt nicht erst hinzu, sondern der Stelleninhaber war bereit und fähig, die Projekte zu bearbeiten. Die Projektarbeit resultiert aus den bisherigen Arbeitsvorgängen „Juristische Sachbearbeitung, Europaangelegenheiten und Grundsatzarbeit für Verwaltungskooperationen“, die bereits seit 2006 in der Stellenbeschreibung enthalten sind. Durch die Vorstandsarbeit in der Aktivregion Alsterland und die sich daraus ergebenden Fördermöglichkeiten hat sich im Zuge der Entwicklung der Arbeitsvorgang Projektarbeit ergeben und gefestigt. Trotz der höherwertigen Tätigkeiten, hat der Stelleninhaber keine finanziellen Vorteile davon.

Ein Beamter hat zwar grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Beförderung, aber einen Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung. Wie begründet die Verwaltung, dass der jetzige Stelleninhaber nicht umgesetzt wird bzw. welche, seiner Besoldung entsprechende Stelle soll ihm wann zugewiesen werden?

Stellungnahme

Die jetzige A-13-Stelle soll aufgrund der übertragenen Aufgaben nach Bes.-Grp. A 14 angehoben werden. Sofern die Stelle nicht nach der Bes.-Grp. A 14 ausgewiesen werden sollte, wird sie mit A 13 weiter geführt. Eine Umsetzung ist nicht möglich, weil eine entsprechende Planstelle fehlt.

Ist von der Verwaltung ggf. doch angedacht, dem jetzigen Stelleninhaber einen Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn zu ermöglichen und falls ja, was ist dazu erforderlich (Stichworte: Prüfungsfreier bzw. prüfungsgebundener Aufstieg)?

Stellungnahme

Seit der Novellierung des Laufbahnrechts in Schleswig-Holstein (Mai 2009) befinden sich gehobener und höherer Dienst in der Laufbahngruppe 2. Dies bedeutet, es gibt keinen Laufbahnwechsel mehr sondern lediglich Beförderungen. Das Verfahren über die Beförderung in die Bes.-Grp. A 14 ist landeseinheitlich in § 10a Allgemeine Laufbahnverordnung -ALVO- geregelt. Danach setzt eine Beförderung nach Bes.-Grp. A 14 voraus, dass die Beamtinnen und Beamten

1. ein Amt nach der Bes.-Grp. A 13 innehaben,
2. den Nachweis einer breiten Verwendung erbracht haben,
3. auf der Grundlage einer Führungspotenzialanalyse eine positive Prognose für die Eignung zur Wahrnehmung von Führungsaufgaben oberhalb eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13 erhalten haben (die Führungspotenzialanalyse wird einheitlich für alle Dienstherren durch die für die ressortübergreifende Personalentwicklung zuständige oberste Landesbehörde durchgeführt),

4. geeignete Fortbildungsmaßnahmen erfolgreich abgeschlossen haben (vor einer Beförderung sollen Beamtinnen und Beamte geeignete Fortbildungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 bis 3 ALVO im Umfang von mindestens 360 Stunden, davon mindestens insgesamt 160 Stunden in der Bewährungszeit wahrnehmen. Es ist eine Führungskräftequalifizierung von mindestens 60 Stunden wahrzunehmen) und,
5. sich in Aufgaben mindestens des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahn bewährt haben (Vor der Beförderung in ein Amt der Bes.-Grp. A 14 haben die Beamtinnen und Beamten sich zwei Jahre in der Wahrnehmung von Aufgaben mindestens des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahn -A 13- zu bewähren. Die Zulassung zur Bewährungszeit erfolgt durch die oberste Dienstbehörde (= Bürgermeister). Voraussetzung für die Zulassung ist, dass die Beamtin oder der Beamte eine positive Prognose für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben auf der Grundlage einer Empfehlung aus einer Führungspotenzialanalyse erhalten hat, sich die Eignung für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben in der beruflichen Entwicklung bestätigt hat und ein Amt der Bes.-Grp. A 13 innehat.